

Merkblatt

Basiskonto

Banken sind verpflichtet,

- jedem Bürger,
- auch Personen ohne festen Wohnsitz,
- Asylsuchenden oder
- Personen ohne Aufenthaltstitel,

die kein eigenes Konto besitzen oder deren Konto wegen Überschuldung nicht genutzt werden kann, ein Konto auf Guthabenbasis einzurichten.

Mit einem sogenannten „Basiskonto“, das auch online geführt werden kann, sind Einzahlungen, Abhebungen, Lastschriften, Überweisungen und Zahlungskartengeschäfte möglich. Es dürfen nur marktübliche Kontoführungsgebühren erhoben werden.

Rechtliche Grundlage für das Basiskonto bildet das Zahlungskontengesetz (ZKG), das seit dem Jahr 2016 gültig ist.

Ein Basiskonto muss auf Antrag innerhalb von 10 Tagen eröffnet werden.

Die Bank kann ein Basiskonto verweigern, wenn

- bereits ein Konto bei einer anderen Bank in Deutschland geführt wird und dieses tatsächlich genutzt werden kann,
- Antragsteller*innen innerhalb der letzten drei Jahre wegen einer vorsätzlichen Straftat gegen die Bank oder einen ihrer Mitarbeiter*innen oder einen ihrer Kunden verurteilt wurden,
- bei derselben Bank bereits ein Basiskonto bestand, dieses aber wegen Zahlungsverzug oder wegen Nutzung des Kontos zu verbotenen Zwecken berechtigt gekündigt wurde,
- Antragsteller*innen gegen das Geldwäschegesetz verstoßen haben.

Sollte eine Bank eine Kontoeröffnung jedoch ablehnen, so muss sie dies ebenfalls innerhalb von 10 Tagen schriftlich begründen und die Antragsteller*innen über ihre Rechte informieren. Das gesetzlich vorgesehene Formular für einen Überprüfungsantrag an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) als Aufsichtsbehörde ist beizufügen.

Die BaFin kann die Eröffnung eines Basiskontos anordnen, wenn keine berechtigten Gründe für eine Ablehnung vorliegen.

Link:

https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/Bank/Produkte/Basiskonto/basiskonto_node.html